

Backhausordnung mit Gebührenregelung

Einleitungsformel

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66) der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10.1980 (GVBl. I S. 383) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 17. Juli 2003 die nachfolgende Backhausordnung mit Gebührenregelung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Homberg (Ohm) unterhält in den verschiedensten Ortsteilen eigene Backhäuser.

§ 2

Die Backhäuser können von allen Einwohnern und Bürgern der Stadt Homberg (Ohm) benutzt werden. Die Benutzung ist vorher mit der Stadt bzw. der von der Stadt beauftragten Person abzusprechen. Dort ist auch der Schlüssel für die Räumlichkeiten zu holen und wieder abzugeben.

§ 3

Alle mit der Nutzung erforderlichen Arbeiten sind von den Benutzern selbst zu erledigen. Insbesondere das Anheizen und weitere Heizen des Backofens. Hierbei ist zu beachten, dass generell nur mit trockenem unbehandeltem Holz (mind. 1 Jahr abgelagert) geheizt werden darf. Wer hiergegen verstößt, verliert das Recht auf Beanspruchung der Backhäuser und hat die daraus entstehenden Folgekosten zu tragen.

§ 4

Die Nutzung des Backhauses ist nur gegen die Entrichtung einer Gebühr möglich. Die Gebühr hierfür beträgt pro Backvorgang 10,00 € und ist sofort zu entrichten. Die Abrechnung erfolgt mit der Stadt bzw. der von der Stadt Homberg (Ohm) beauftragten Person (z.B. Ortsvorsteher(in)). Bei von Vereinen durchgeführten Veranstaltungen ist für die jeweilige Nutzung pro Tag eine Gebühr von 20,00 € zu entrichten.

§ 5

Diese Backhausordnung mit Gebührenregelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Homberg (Ohm), den 17. Juli 2003

(Siegel)

(Orth), Bürgermeister

Satzung: Beschluss: 17. Juli 2003

Bekanntmachung: 27. August 2003